

Wolff & Galen Immobilienreuhänder GmbH
Aignerstraße 21
5026, Salzburg

Bitte unterschrieben zurück an:
Fax: 0043/662/643559-263
oder E- Mail: office@wolff-galen.at
oder Postanschrift

ZUSATZOFEN- MIETER

Ansuchen um Aufstellung eines Zusatzofens

Daten des/der Hauptmieter/s

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Vorname</i>	<i>Nachname</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Straße + Hausnummer</i>	<i>Wohnungs-Nr. Top. Nr.</i>
<input type="text"/>	
<i>PLZ, Ort</i>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Telefonnummer</i>	<i>E-Mail-Adresse</i>

Hiermit wird vom Mieter um die Zustimmung zum Aufstellen eines Zusatzofens unter Einhaltung folgender Bedingungen ersucht:

- Sämtliche Kosten sind vom Mieter zu tragen. Das betrifft auch zukünftige Erhaltungs- und Wartungsaufwendungen, Umbau der Kaminanlage, etc.
- Es ist vom Mieter zu beachten, dass der Zusatzofen und die angeschlossene Kaminanlage entsprechend den technischen Vorschriften laufend gewartet und überprüft werden müssen. Der Mieter haftet für Schäden aus diesem Titel.
- Da die bestehenden Rauchfänge nur für feste Brennstoffe mit hohen Abgastemperaturen errichtet wurden, ist vom Mieter zu beachten, dass neuere Heizgeräte aufgrund ihrer emissions- und verbrennungsoptimierenden Eigenschaften Rauchgase mit sehr geringen Temperaturen hervorbringen, was wiederum zu Kondensatbildung und Zerstörung des Rauchfangmauerwerkes durch Versottungserscheinungen führen kann. Eine Adaptierung des Kaminschlauches mittels Edelstahl- oder Keramikrohren ist dringend anzuraten.
- Die Aufstellung und die Umbauarbeiten sind **vorweg** mit dem für das Objekt zuständigen Rauchfangekehrer abzustimmen. Dessen Empfehlungen und Vorschriften sind vom Mieter verbindlich umzusetzen.
- Für das Auffangen und Ableiten der Kondensatbildung im Kaminschlauch ist der Mieter verantwortlich.
- Sämtliche Arbeiten haben durch behördlich konzessionierte Fachfirmen zu erfolgen.
- Nach Abschluss aller Arbeiten sind der Hausverwaltung folgende Bestätigungen vorzulegen:
- Bestätigung des Rauchfangekehrers über den ordnungsgemäßen Einbau des Ofens, dessen Einschlauchung und Umbau des Kamines.
 - Bestätigung eines Elekrounternehmens über den Anschluss metallischer Rauchfänge an die Erdungsanlage.
 - Bestätigung des Rauchfangekehrers über den ordnungsgemäßen Einbau des Ofens, dessen Einschlauchung und Umbau des Kamines.

- Bestätigung des mit der Lieferung, Aufstellung, Einbau und Umbau betrauten Heizungsinstallationsunternehmens über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten einschließlich Kondensatableitung.
- Verputzschäden und Verunreinigungen von Allgemeinflächen (Stiegenhaus, Keller, Dachboden) sind ordnungsgemäß und prompt wieder instand zu setzen.
- Der vom Mieter beauftragten Firma sollte auch die Haftung hinsichtlich Tragfähigkeit des Gebäudes (Gewicht des Zusatzofens) übertragen werden, andernfalls haftet der Mieter persönlich für diesbezügliche Bauwerksschäden.
- Bei Auflösung des Mietverhältnisses bzw. bei Rückstellung des Mietgegenstandes können keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist unaufgefordert wieder herzustellen.
- Der Einbau darf nur von einem konzessionierten Ofenfachbetrieb erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgende Firma vom Mieter beauftragt:

Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten ist ein Nachweis über die fachgerechte Durchführung des ausführenden Professionisten zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift - mit Vorstehendem vollinhaltlich einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift - Zustimmung durch die Hausverwaltung